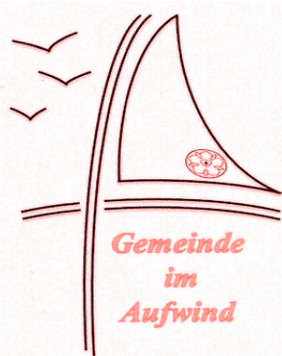


Gemeinde im Mittelpunkt

Neues aus der Nordkirche



Bündnis zur Stärkung der Ortsgemeinden
in der Nordkirche e.V.

gegründet am 21. 10. 2013

Hervorgegangen ist der Verein aus der „Initiative Ortsgemeinde“ in Dithmarschen, der sich mit gleichgesinnten Gemeinden der Nordkirche im „Freien Forum Ortsgemeinde“ zusammengeschlossen hatte, um sich gemeinsam den Herausforderungen der Ortsgemeinden zu stellen.

Die Ziele des Vereins sind:

- Stärkung der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in den Ortsgemeinden
- Installation einer starken Lobby für die Ortsgemeinden und deren Verantwortlichen
- Wiederbelebung der ev.-luth. Kirche als eine von unten her aufgebaute Gemeindekirche
- **Konsequent gelebtes Subsidiaritätsprinzip**

Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Informationstreffen und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Ortsgemeinden.
- Einsatz für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Ortsgemeinden
- Informationsaustausch und Beratung der Ortsgemeinden
- Anstoß einer theologischen und geistlichen Debatte über die Gestalt unserer Kirche
- Eingaben an kirchliche Gremien
- Gewinnung von Pastorinnen und Pastoren, die sich im Ruhestand befinden, zur Übernahme des pfarramtlichen Dienstes in Ortsgemeinden



Die Gründungsmitglieder v.l. Prof. Dr. K. Blaschke, Dr. Chr. Ottemann, F. Boysen, A. Schultz, K. Timm, A. Sinn – S. Jeute

Das Prinzip der Subsidiarität

"Subsidiarität" kommt von dem lateinischen Begriff "subsidium / subsidiarius" = Hilfeleistung oder Reservetruppen (die "zurückgestellt / zurückgehalten" werden bis zu dem Zeitpunkt, wo ihr Einsatz wirklich nötig ist; von dem Verbum "subsidiere" = zurückbleiben, sitzenbleiben, zurückgestellt werden. Es geht nicht darum, dass die politischen Kommunen dem Gesamtstaat oder die Ortsgemeinden der Gesamtkirche "zu Hilfe eilen" sollen, sondern umgekehrt: Der Staat soll den Kommunen gegenüber bzw. die Kirche soll den Gemeinden gegenüber sich zurückhalten und ihnen nur in den Fällen „zu Hilfe eilen“, in denen die Kommune bzw. Ortsgemeinde bestimmte Aufgaben nachweislich nicht selber erledigen kann.

Dieser Grundsatz der Subsidiarität wird also durch die Verfassung der Nordkirche ausdrücklich proklamiert. Auch im deutschen Grundgesetz und im EU-Recht wird dieser Grundsatz betont und wiederholt zugrunde gelegt. Von ihm aus müssten eigentlich alle Gesetze, Regelungen und Leitungspraktiken der Kirche immer wieder überprüft und korrigiert werden. Jede unnötige Zentralisierung oder Hierarchisierung ist - gemessen am Prinzip der Subsidiarität - verfassungswidrig - und auch theologisch unhaltbar; siehe Barmen 1934: "Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis."

Dr. Christian Ottemann

„Ideengeschichtlicher Hintergrund“

„Die Formulierung des Subsidiaritätsprinzips reicht in die Zeit unmittelbar nach der Reformation zurück und hat ihren Ursprung in der Konzeption des Gemeinwesens. Die Synode in Emden (Ostfriesland, 1571), welche über das entstehende neue Kirchenrecht zu befinden hatte, entschied in Abgrenzung zur bisher geltenden zentralistischen katholischen Kirchenlehre, dass Entscheidungen jeweils auf der niedrigst möglichen Ebene getroffen werden sollen.“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Subsidiarität>
%C3%A4t - Zugriff am 18.03.2014

"Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig. Den Synoden wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können."

<http://reformiert.de/presbyterial-synodale-ordnung.html> - Zugriff am 25.3.2014



Kirchenverfassung §4, Abs. 4 der Reformierten Kirche „Dieser Grundsatz aus der Kirchenverfassung geht zurück auf Beschlüsse der Emdener Synode von 1571, ... Das hieraus entstandene Ordnungsprinzip nennt sich **presbyterial-synodale** Struktur. Das heißt: Die Leitung liegt nicht bei Einzelpersonen, sondern bei auf Zeit gewählten Gremien.“

Prof. Dr. Klaus Blaschke, einer der führenden Kirchenjuristen in Deutschland, hat eine kleine Schrift verfaßt: "Das neue Recht für Kirchengemeinden in der Nordkirche" (Kiel 2012).

Darin kommentiert er u. a. den Artikel 5(2) der Verfassung der Nordkirche zum Selbstbestimmungsrecht „Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gelten die Grundsätze der **Subsidiarität und Solidarität**“ „Subsidiarität: sozialphilosophischer Grundsatz, daß eine größere Einheit (z. B. Kirchenkreis, Region, Kirchengemeindeverband) nur dann zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben oder Funktionen herangezogen werden soll, wenn diese von der Kirchengemeinde nicht erfüllt werden können.“

Ebd., Seite 13f. Fußnote

Zum Untergang der Kirchengemeinde Manker-Temnitztal

Kirchengericht: Wahlen zum Ortskirchenrat müssen wiederholt werden

Die Kirchengemeinde Manker-Temnitztal im Reformkirchenkreis Wittstock-Ruppin existierte seit Beginn der modellhaften Umgestaltung des Kirchenkreises nur noch als Untergliederung der Gesamtkirchengemeinde Temnitz. Wegen des für sie nicht akzeptablen Umgangs mit ihrem langjährigen Gemeindepfarrer und wegen der daraus resultierenden Verletzungen vieler Gemeindeglieder erhob sie beim zuständigen Kirchengericht eine Klage auf Neubildung als selbstständige Kirchengemeinde. Nachdem das Kirchengericht die Klage zurückgewiesen hatte, weil der Kirchengemeinde Manker-Temnitztal nicht das Recht zustehe, ihre Neubildung zu verlangen, legte sie Revision ein. Der Kirchengerichtshof der EKD wies mit Beschluss vom 27. Januar 2014 die Revision zurück. Er betonte dabei, dass das kirchliche Recht einer Gemeinde in einem nur geistlichen Verständnis keine Verfahrensrechte einräumt. Seit dem 1. September 2013 seien zwar für die Gesamtkirchengemeinde Temnitz das Gesamtkirchengemeindegesezt und eine Gemeindegesezt anwendbar, wonach ein sogenannter Ortskirchenrat bestehe. Ein Ortskirchenrat habe aber weder das Recht, die Neubildung der Ortsgemeinde als selbstständige Kirchengemeinde zu verlangen, noch tue dies der 2013 gewählte Ortskirchenrat tatsächlich.

Die Wahlen zum Ortskirchenrat Manker-Temnitztal müssen allerdings nach einer inzwischen ergangenen Entscheidung des Kirchengerichts wiederholt werden, da bei den Ältestenwahlen 2013 nicht die Mindestzahl von vier zu wählenden Ältesten eingehalten wurde. Die entsprechende Vorschrift der Grundordnung gilt nach Auffassung des Gerichts auch für Ortskirchenräte nach dem neuen Gesamtkirchengemeindegesezt. Der neue Wahltermin steht noch nicht fest. Der Christliche Verein Manker-Temnitztal hat in seinem Newsletter die Ansicht vertreten, dass der Grund für die Unterschreitung der Mindestzahl bei den Ortskirchenratswahlen darin lag, dass ansonsten die Ortsgemeinde hätte aufgelöst werden müssen, weil erhebliche Schwierigkeiten bestanden, überhaupt Kandidaten für die Ältestenwahl zu finden, denn die bisherigen Erfahrungen hatten überaus ernüchternd gewirkt. Es wäre aber einer moralischen Kapitulation des Reformkirchenkreises gleichgekommen, hätte er zugeben müssen, dass die Ortsgemeinde Manker-Temnitztal aufgrund seines Verhaltens, das dem Erhalt der Reformstrukturen Vorrang vor der Zufriedenheit der Menschen einräumt, nunmehr am Ende ist und aufgelöst werden muss.

Berlin den 25. März 2014
Georg Hoffmann

Worte

Die Ortsgemeinde ist die Hoffnung der Welt.

Nein, Tatsache ist, dass Gott hier nicht mehr wohnt. Ich glaube nicht, dass Freude möglich ist, dass es sich in Gemeinschaft besser lebt, dass wir einander radikal lieben sollen.

Die Wahrheit ist, dass die Gemeinde kurz vor dem Aus steht.

Ich weigere mich zu glauben, dass wir Teil von etwas sind, das über uns selbst hinaus reicht und dass wir verändert wurden, um zu verändern.

Es ist doch ganz klar, dass Armut zu übermächtig ist dass Rassismus nicht zu überwinden ist, dass das böse niemals zu besiegen sein wird.

Ich kann unmöglich glauben, dass Dinge sich in der Zukunft zum Besseren wenden.

Es wird sich herausstellen, dass Gott nicht helfen kann. Und du liegst falsch, wenn du glaubst, Gott kann.

Ich bin davon überzeugt: Man kann Dinge nicht verändern. Es wäre eine Lüge, würde ich sagen: Gott kümmert sich!

Und jetzt bitte von unten nach oben lesen!

(Aus einem Brief der Landeskirchlichen Gemeinschaft Parchim)

Zukunftsforum 2014 für die Mittlere Ebene vom 15. bis 17. Mai 2014 in Wuppertal und im Ruhrgebiet

Der Leitgedanke für die Schlussveranstaltung am Samstag ist: "Transformation kann gelingen, wenn die Kirche sich selbstbewusst für Fremdes öffnet."

so die Mitteilung von der 10. Sitzung der Steuerungsgruppe des Reformprozesses vom 5.12.2014.

<http://www.kirche-im-aufbruch.ekd.de/25218.html>

Zugriff am 18.3.2014

Nicht für Fremde, sondern der Kirche Jesu Christi Fremdes einzulassen, sollen die Superintendenten und je ein Laie aus allen Kirchenkreisen/ Dekanaten aus ganz Deutschland motiviert werden.

Durch Gebühren, Kosten- und Mindestbeiträge sind künftig die Kirchengemeinden in der EKBO der Verwaltung hilflos ausgeliefert, wenn die Frühjahrssynode der Vorlage 16 der Kirchenleitung zustimmt.

Die "Optimierung der finanziellen Grundlagen" der EKBO wird das "professionelle Image der Kirche" stärken, heißt es im Projektbericht "Leistungsbeschreibung und Finanzierung der Kirchlichen Verwaltungsämter" vom 14.12.2012. Ohne neue Gesetzesänderungen von Synoden sollen dann Kirchengemeinden zur Ader gelassen werden können. Die Herbstsynode 2013 hatte eine Erhöhung der Verwaltungskosten abgelehnt und "nur" einen 1,5 Mio.-Fonds für die Modernisierung der Verwaltung genehmigt. Nun geht es um weit mehr. Zwar sind regionale Unterschiede dann möglich, aber die Macht liegt in den Händen einiger weniger: bei den 1-Personen-Vorständen (§5a(1)). Nur in besonderen Fällen wird dieser aus mehreren Personen bestehen, „die zugleich berufliche Mitarbeiterin oder beruflicher Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes sind“. Der Vorstand soll im Einvernehmen mit dem Konsistorium vom Verwaltungsrat berufen werden. In diesem wiederum sind von jedem Kirchenkreis nur zwei Vertreter, davon einer der bzw. die Super-intendent/in. Seit langem ist von der Reduzierung der bisherigen Zahl der Verwaltungsämter die Rede. Für wie viele Kirchenkreise werden sie demnächst zuständig sein? Wie vielen Personen gegenüber wird der 1-Personen-Vorstand also verantwortlich sein?

Dr. K. Dang